



Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle
Ufficio federale della proprietà intellettuale

Parablen 1965
1966

3003 Bern, 22. Februar 1966
Bra/hy

aa

E.V.D. HANDELSABTEILUNG				
<i>J: BRJ. 865.1</i>				
24. FEB. 1966		R		
<i>Asi</i>				

An die
Mitglieder der schweizerischen
Delegation

Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundes-
republik Deutschland über den Schutz von Herkunftsan-
gaben und anderen geographischen Bezeichnungen

Interne Sitzung vom 14. März 1966 in Bern

Sehr geehrte Herren,

im Hinblick auf die kommende Sitzung vom 14. März 1966 gestat-
ten wir uns, Ihnen folgende Unterlagen zuzustellen :

- Schreiben des Herrn Regierungsdirektors A. Krieger, vom
12. Januar 1966 an den Unterzeichneten (es handelt sich
hier um die Antwort auf unser Schreiben vom 18.12.65 an
Herrn Krieger, das wir Ihnen seinerzeit in Kopie zukom-
men liessen)
- Rundschreiben des Deutschen Markenverbandes E.V., vom
7. Januar 1966 (VERTRAULICH)
- Photographie der deutschen Weinmarke "Dujardin" (illustra-
tionshalber zu Art. 5 Abs. 1 lit. b des Abkommensentwurfes;
auf Wunsch von Herrn Ruffy)

Diskussionspunkte

1. Bildung umfassenderer Warengruppen in den Anlagen A und B
des Abkommens

Die deutsche Delegation hat an den Münchner Verhandlungen er-
klärt, sie würde eventuell den von uns vertretenen relativen



- 2 -

Schutz der in den Anlagen enthaltenen Bezeichnungen dann gutheissen können, wenn die Warengruppen, in welche diese Bezeichnungen eingereiht werden, nach bestimmten Gesichtspunkten erweitert würden. Sie hat uns entsprechende Vorschläge in Aussicht gestellt.

Einen solchen Vorschlag brachte uns Herr Krieger in seinem erwähnten Schreiben zur Kenntnis. Danach würden die Warengruppen, so wie sie in den vor den Münchner Verhandlungen ausgetauschten Listenentwürfen aufgeführt sind, ersetzt durch fünf Warenkategorien, die für den Umfang des Schutzes der darunter aufgezählten geographischen Bezeichnungen massgebend wären. Jede Kategorie umfasst mehrere Warengruppen, die - nach Auffassung von Herrn Krieger - untereinander in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Unseres Erachtens geht dieser Vorschlag weit über das hinaus, was die schweizerische Delegation in München unter einer "Erweiterung der Warengruppen" verstehen durfte. Unsere Meinung war, dass möglicherweise gewisse Waren unter einem Oberbegriff so weit vereinigt werden könnten, als sie wirtschaftlich betrachtet noch der gleichen Warenart angehören. So haben wir beispielsweise in Betracht gezogen, die Waren : Wein, Bier, Mineralwasser, Spirituosen im Oberbegriff "Getränke" zusammenzufassen. Bereits eine solche Verallgemeinerung scheint uns indessen einer Problematik nicht entbehren zu können. Wohl sind Wein und Bier Getränke, sie entstammen jedoch gänzlich verschiedenen Produktionszweigen (Weinbau : Landwirtschaft; Bierbrauerei : Gewerbe und Industrie). Gerade dieses Beispiel zeigt uns, dass eine Warenklassierung, bei der es darum geht, untereinander in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Produkte kasuistisch zusammenzufassen, sich nicht dazu eignet, den Schutzzumfang von Herkunftsangaben sachlich gerechtfertigt und lückenlos abzustecken. Den von Herrn Krieger vorgebrachten Vorschlag, der an-

- 3 -

scheinend mit den interessierten deutschen Kreisen erarbeitet worden ist, möchten wir als eine geradezu überspannte Kasuistik bezeichnen. Der Einteilung bestimmter Warengruppen in fünf Kategorien fehlt denn auch - wie Herr Krieger selbst einräumt - eine gewisse Logik. Wohl mag es sein, dass die klassierten Produkte untereinander wirtschaftliche Zusammenhänge aufweisen. Im Grunde genommen lassen sich aber solche Berührungspunkte für jedes x-beliebige Produkt nachweisen. Die Lückenhaftigkeit des vorgeschlagenen Systems, das eher wie eine Konstruktion anmutet, zeigt sich insbesondere auch darin, dass es praktisch unmöglich ist, die in fünf Kategorien zusammengefassten Waren (mit Ausnahme vielleicht der Kat. 2) in einem Oberbegriff zu vereinigen. Bereits diese einzelnen Erwägungen führen uns dazu, den deutschen Vorschlag als solchen abzulehnen.

Weil es sich hier um eine Frage von prinzipieller Tragweite handelt (absoluter oder relativer Schutz oder Mittellösung?), und weil die deutsche Seite offensichtlich von ihrem Begehren nach absolutem Schutz nur sehr wenig abweichen möchte, glauben wir, dass die Fortsetzung der Verhandlungen wenig Sinn hat, bevor nicht auf beiden Seiten Klarheit darüber herrscht, bis zu welchem Punkt Zugeständnisse möglich sind.

Zweck der Sitzung vom 14. März 1966 ist es daher, die Haltung der schweizerischen Delegation gegenüber dem deutschen Vorschlag und das weitere Vorgehen, wie der schweizerische Standpunkt der deutschen Delegation zur Kenntnis gebracht werden soll, festzulegen.

2. "Symbolschutz" (Art. 5 Abs. 1 lit. b des Abkommensentwurfes)

Aus dem Schreiben von Herrn Krieger (S. 8) geht hervor, dass die deutschen Kreise den von schweizerischer Seite verlangten Schutz von Namen und Abbildungen bekannter Oertlichkeiten nach wie vor ablehnen. Das erhellt insbesondere auch aus dem beiliegenden

- 4 -

Rundschreiben des Deutschen Markenverbandes an seine Mitglieder, das uns auf vertraulicher Basis zugekommen ist. Immerhin scheint es, dass im deutschen Bundesjustizministerium Ueberlegungen über eine Kompromissformel angestellt werden. Dazu ist zu bemerken, dass die vom Markenverband erwähnten Kompromisslösungen u.E. dazu angetan wären, die von uns vorgeschlagene Bestimmung in erheblichem Masse zu verwässern oder überhaupt zu entwerten. Einmal bedeutet die Aufnahme einer widerlegbaren Vermutung, dass mit dem Gebrauch eines bekannten "Symbols" ein Herkunftshinweis verbunden sei, lediglich eine Umkehrung der Beweislast mit der Wirkung, dass der Beklagte den negativen Beweis des Nichtvorhandenseins eines Herkunftshinweises zu erbringen hätte. So formuliert, würde die Bestimmung nicht über Art. 5 Abs. 1 lit. a hinausgehen. Würden andererseits nur "überragende Symbole" geschützt oder die Bestimmung nur Anwendung finden, wenn das "Symbol" einem "überragenden" Teil der beteiligten Verkehrskreise bekannt ist, so könnten nur ganz krasse Fälle erfasst werden, die ohnehin schon nach der heutigen deutschen Rechtsprechung (die u.E. nicht genügt) sanktioniert werden. Wir weisen in dieser Hinsicht auf den an den bisherigen Verhandlungen von uns schon mehrmals zit. deutschen Entscheid "Chambord" hin, in dem ausgeführt wird, das französische Schloss dieses Namens sei zwar den deutschen Verkehrskreisen bekannt, wirke indessen nicht "symbolisch" für Frankreich und dürfe daher als Kennzeichen eines deutschen Produktes verwendet werden ! (So scheint es fraglich, ob die Abbildung des schweiz. Schlosses Chillon auf einer deutschen Weinmarke als symbolisch für die Schweiz betrachtet würde; vgl. beil. Photo.) Undurchführbar ist sodann eine kasuistische Aufzählung aller schutzwürdigen "Symbole" in den Anlagen des Abkommens.

Verschiedene Stellungnahmen schweizerischer Wirtschaftsverbände zum Münchner Verhandlungsergebnis zeigen klar, dass dem von der schweizerischen Delegation verlangten Art. 5 Abs. 1 lit. b eine

- 5 -

Bedeutung zugemessen wird, die für den Wert des Abkommens selbst bestimmend ist. So schreibt z.B. die Chocosuisse in einem Brief vom 9.2.66 an den Vorort :

"Ihrem Zirkularschreiben ist zu entnehmen, dass die deutsche Delegation bis heute dem schweizerischen Vorschlag eines besonderen Schutzes für Wörter oder Bilder, die für eine Ortschaft, Gegend usw. besonders charakteristisch sind (Matterhorn, Château de Chillon), nicht zugestimmt hat. Unsere Kommission, die sich mit den Fragen des Schutzes der Herkunftsbezeichnungen befasst, vertritt die Auffassung, dass schweizerischerseits unbedingt an dem Begehren festgehalten werden sollte, wonach solchen Bezeichnungen ein besonderer Schutz zukommen muss (Symbolschutz). Ein Abkommen ohne eine solche Bestimmung würde für die schweizerische Schokoladeindustrie kein Interesse mehr bieten, und wir würden es vorziehen, wenn der heutige Zustand unverändert beibehalten würde."

Und auch die Vereinigung Schweiz. Fabrikanten von Konserven usw. äusserte sich im Schreiben vom 28.2.66 an den Vorort wie folgt :

"Nach Informationen unserer Mitgliedfirmen machen die interessierten deutschen Wirtschaftskreise wegen diesen berechtigten schweizerischen Vorschlägen energische Opposition, sie wünschen eine Ausklammerung des "Symbol-schutzes", aber wir hoffen, dass die schweizerische Delegation dieses berechnigte Postulat aufrechterhalten werde. Unsere interessierten Mitgliedfirmen messen dieser Seite der Verhandlungen grosse Bedeutung bei und wenn es nicht möglich sein sollte, dieses Begehren durchzusetzen, könnte man sich schon fragen, welchen praktischen Wert das Abkommen dann noch hätte."

Auch diesen Punkt sollte die schweizerische Delegation an der kommenden Sitzung erörtern, um abzuklären, welche Haltung gegenüber der deutschen Seite eingenommen werden soll.

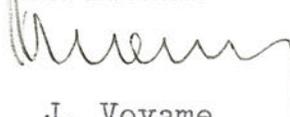
3. Was die von Herrn Krieger in seinem Schreiben unter Ziff. 2 angeschnittene Frage des kennzeichenmässigen Gebrauchs von Familiennamen anbetrifft, so handelt es sich vorwiegend um ein juristisches Randproblem, das wir an der nächsten Sitzung - sofern

- 6 -

die Zeit ausreicht - aufwerfen werden, das aber noch nicht einer definitiven Stellungnahme der schweizerischen Delegation bedarf.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

**Eidgenössisches
Amt für geistiges Eigentum**
Der Direktor:



J. Voyame

Beilagen erwähnt